



GZ: 49/2020

Tel.: 03115 / 2263-13

Fax: 03115 / 2263-5

bau@st-margarethen-raab.at



Betrifft: 10. Änderung ÖEK Nr. 5.0

St. Margarethen an der Raab, 18.11.2020

## KUNDMACHUNG

### zur 10. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 5.0 der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab

Die Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab beabsichtigt, gemäß § 24a Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 06/2020 (StROG 2010) den Örtlichen Entwicklungsplan 5.0, integrierter Bestandes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0, abzuändern.

Die 10. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 5.0, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 47/20 vom 16.11.2020, liegt in der Zeit **vom 23.11.2020 bis 18.01.2021** (Anm.: mindestens 8 Wochen) im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.0 ändert sich wie folgt:

Das Grundstück Nr. 662/8 der KG St. Margarethen an der Raab wird im Sinne der geltenden Planzeichenverordnung 2016 als Gebiet mit der baulichen Entwicklung „Industrie und Gewerbe“ festgelegt.

Dieses Gebiet mit einer baulichen Entwicklung „Industrie und Gewerbe“ wird wie folgt abgegrenzt:

Im Osten wird eine Absolute Naturräumliche Entwicklungsgrenze (Fehlende naturräumliche Voraussetzung) festgelegt.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:



(Herbert Mießl)

angeschlagen am: 18.11.2020

abgenommen am: .....